

Ergänzende Bedingungen für Softwareentwicklung (Projektleistungen)

(Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der wkm digital GmbH)

1. Geltungsbereich

Diese ergänzenden Bedingungen gelten für alle Verträge über die Entwicklung von Software zwischen der Anbieterin und der Auftraggeberin.

Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieterin.
Im Falle von Widersprüchen gehen diese Regelungen für Projektleistungen gegenüber den allgemeinen AGB vor.

2. Leistungsumfang

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot.

Nicht ausdrücklich im Angebot enthaltene Leistungen sind nicht Bestandteil des Vertrags.

Dies gilt insbesondere für:

- zusätzliche Funktionen
- Integrationen
- Datenmigrationen
- Schulungen
- nachträgliche Anpassungen
- Bedienhandbuch oder technische Dokumentationen

3. Projektablauf und Phasen

Die Anbieterin strukturiert das Projekt in sinnvolle Abschnitte (z. B. Konzeption, Entwicklung, Test, Übergabe).

Zwischenergebnisse können der Auftraggeberin zur Abstimmung bereitgestellt werden.

Freigaben gelten als verbindlich und bilden die Grundlage für die weitere Umsetzung.

4. Mitwirkungspflichten im Projekt

Die Auftraggeberin stellt sicher, dass:

- Entscheidungen rechtzeitig getroffen werden,
- Rückmeldungen vollständig und eindeutig erfolgen,
- interne Abstimmungen vor Rückmeldung abgeschlossen sind.

Die Anbieterin ist nicht verpflichtet, mehrfach alternative Lösungsvarianten ohne gesonderte Vergütung auszuarbeiten.

5. Änderungen des Leistungsumfangs

Änderungen erfolgen gemäß den Regelungen der AGB und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

6. Termine und Verzögerungen

Angegebene Termine und Zeiträume sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, als Planwerte zu verstehen.

Verzögert sich die Durchführung des Projekts aus Gründen, die die Auftraggeberin zu vertreten hat, insbesondere aufgrund:

- verspäteter Mitwirkung,
- ausbleibender Entscheidungen,
- unvollständiger oder fehlerhafter Zuarbeit,

führt dies zu einer angemessenen Verschiebung der Projektplanung.

In diesen Fällen ist die Anbieterin berechtigt vereinbarte Zahlungszeitpunkte unabhängig vom tatsächlichen Projektfortschritt entsprechend dem ursprünglichen Zeitplan in Rechnung zu stellen.

Bei Verzögerungen von mehr als 7 Kalendertagen kann sie den dadurch entstehenden wirtschaftlichen Mehraufwand gesondert in Rechnung stellen.

Hierzu zählen insbesondere:

- gebundene Kapazitäten,
- Umplanungsaufwand,
- erneute Einarbeitung nach Unterbrechungen,

Bei Verzögerungen von mehr als 14 Kalendertagen kann sie das Projekt neu einplanen. Ein Anspruch auf unmittelbare Fortführung besteht in diesem Fall nicht.

Außerdem kann sie die Wiederaufnahme der Arbeiten von einer aktualisierten Termin- und Kostenvereinbarung abhängig machen.

Ein Anspruch auf Einhaltung eines bestimmten Fertigstellungstermins besteht in diesen Fällen nicht.

7. Abnahme

Die entwickelte Software gilt als abnahmefähig, sobald sie im Wesentlichen die im Angebot beschriebenen Funktionen (Definition des Leistungsabschlusses gemäß Angebot) erfüllt.

Geringfügige Abweichungen oder unerhebliche Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen.

(i) Abnahmeprozess

Nach Bereitstellung der Software zur Abnahme wird die Auftraggeberin diese innerhalb von **14 Tagen** prüfen.

Die Abnahme erfolgt durch:

- ausdrückliche Bestätigung oder
- produktive Nutzung

(ii) Stillschweigende Abnahme

Erfolgt innerhalb der Prüfungsfrist keine Rückmeldung mit konkreten, nachvollziehbaren Mängeln, gilt die Leistung als abgenommen.

(iii) Mängelrügen

Mängel sind:

- konkret zu beschreiben,
- nachvollziehbar darzustellen.

Pauschale oder unklare Rückmeldungen gelten nicht als wirksame Mängelanzeige.

8. Definition von „fertig“ (Abgrenzung)

Eine Leistung gilt als vertragsgemäß erbracht, wenn:

- die im Angebot beschriebenen Funktionen umgesetzt wurden,
- die Software grundsätzlich funktionsfähig ist,
- keine wesentlichen Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang bestehen.

Nicht geschuldet sind insbesondere:

- subjektive Erwartungen,
- nicht vereinbarte Zusatzfunktionen,
- Anpassungen aufgrund nachträglicher Erkenntnisse der Auftraggeberin.

Maßgeblich für den Leistungsumfang ist die im jeweiligen Angebot definierte „Definition des Leistungsabschlusses („Done“)“.

9. Teilabnahmen

Die Anbieterin ist berechtigt, abgeschlossene Projektabschnitte zur Teilabnahme vorzulegen.

Für Teilabnahmen gelten die Regelungen zur Abnahme entsprechend.

10. Vergütung und Zahlungsstruktur

Die Vergütung erfolgt gemäß Angebot.

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Anbieterin berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Projektfortschritt zu verlangen.

Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht, ist die Anbieterin berechtigt, die Leistungserbringung bis zum Zahlungseingang auszusetzen. Eine dadurch entstehende Verzögerung gilt als von der Auftraggeberin verursacht.

11. Nutzungsrechte bei Projektleistungen

Mit vollständiger Zahlung erhält die Auftraggeberin die vereinbarten Nutzungsrechte.

Die Nutzungsrechte gemäß AGB gelten auch für:

- Software
- Architekturkonzepte
- Datenmodelle
- wiederverwendbare Komponenten

12. Übergabe und Betrieb

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart:

- ist nicht geschuldet, dass die Software durch die Anbieterin betrieben wird,
- ist die Auftraggeberin für Betrieb, Hosting und Nutzung selbst verantwortlich.

Leistungen zum Betrieb (SaaS) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

13. Support und Weiterentwicklung

Nach Abschluss des Projekts besteht kein Anspruch auf:

- Support,
- Wartung,
- Weiterentwicklung,

sofern diese nicht gesondert vereinbart wurden.

14. Abbruch und vorzeitige Beendigung

(i) Kündigung durch die Auftraggeberin

Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Projekt jederzeit zu beenden.

In diesem Fall ist die Anbieterin berechtigt, die Vergütung zu verlangen für:

- alle bis dahin erbrachten Leistungen,
- bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Leistungen (anteilig),
- sowie für bereits eingeplante und nicht mehr anderweitig nutzbare Kapazitäten.

(ii) Wegfall des Projekts aus Gründen der Auftraggeberin

Ein Wegfall oder Abbruch des Projekts aus Gründen, die im Einflussbereich der Auftraggeberin liegen, berührt den Vergütungsanspruch der Anbieterin nicht.

Dies gilt insbesondere bei:

- ausbleibender Mitwirkung,
- internen Entscheidungen der Auftraggeberin,
- Änderungen der Projektprioritäten.

(iii) Verzögerung ist kein Rücktrittsgrund

Verzögerungen im Projektverlauf berechtigen die Auftraggeberin nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag, sofern diese ganz oder teilweise durch die Auftraggeberin verursacht wurden.

(iv) Zahlungsansprüche bleiben bestehen

Bereits vereinbarte oder zeitlich ausgelöste Zahlungsansprüche bleiben unabhängig vom tatsächlichen Projektfortschritt bestehen, sofern die Verzögerung im Einflussbereich der Auftraggeberin liegt.